

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Dezember 2006

Nummer 49

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 556 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung St. Maria Immaculata Neersen“). S. 459
- 557 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Sonja Schönborn). S. 459

Wirtschaft und Verkehr

- 558 Luftverkehr – Änderungsgenehmigung VLP Grefrath. S. 459

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 559 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG – Entsorgung von Phosphidabfall mittels Hydrolyseverfahren in der RVA Dormagen. S. 460

560 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Josef Jeegers Schrott und Metallgroßhandel GmbH. S. 461

561 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH im Werk Wülfrath. S. 461

562 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Primagas GmbH, Luisenstr. 113, 47799 Krefeld. S. 461

563 Genehmigungsantrag der Firma FS Karton GmbH, Neuss, nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe durch Kapazitätserhöhung der Kartonmaschine. S. 462

564 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH. S. 463

Kulturelle Angelegenheiten

- 565 Gymnasium der Stadt Hückelhoven in Ganztagsform – Zirkusfestival 2007 – Ausschreibung. S. 463

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 556 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung St. Maria Immaculata Neersen“)

Bezirksregierung
15.02.01-St.1224

Düsseldorf, den 17. November 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung St. Maria Immaculata Neersen“

mit Sitz in Willich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 23. November 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 459

- 557 Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Sonja Schönborn)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 23. November 2006

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Nr. 0328113 für Sonja Schönborn ausgestellt am 24.10.2003 durch die ZPD.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 459

Wirtschaft und Verkehr

- 558 Luftverkehr – Änderungsgenehmigung
VLP Grefrath**

Bezirksregierung
59.01.02.01-VLP Grefrath

Düsseldorf, den 22. November 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 15.10.2006 gegenüber der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. in Grefrath einen Bescheid (Az.: 59.01.02.01-VLP.Grefrath) über die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des VLP Grefrath-Niershorst, dessen verfügender Teil hiermit gemäß §§ 52 Abs. 3 i.V.m. 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wie folgt öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Entscheidungen

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff Luftverkehrszulassungs-Ordnung (LuftVZO), in der jeweils gültigen Fassung, wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des VLP Grefrath-Niershorst geändert.

Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz (VLP)
Grefrath-Niershorst
2. Lage: Kreis Viersen,
ca. 1 km ost-süd-östlich der
Gemeinde Grefrath
3. Bezugspunkt: geographische Lage-WGS 84
(Mitte des Landeplatzes):
51° 19,961 N 06° 21,520 E
4. Höhe 32 m über NN
5. Betriebsfläche:

Betriebsflächen Betriebsrichtung	Länge	Breite A ¹	Breite B ²	
Startbahn	07	675 m	40 m	30 m
Startbahn	25	575 m	40 m	30 m
Landebahn	07	575 m	40 m	30 m
Landebahn	25	675 m	40 m	30 m
Seilauslegebahn	07	730 m	–	30 m
Seilauslegebahn	25	850 m	–	30 m
Streifen	–	768 m	60 m	50 m

Die genaue Lage ergibt sich aus den Planunterlagen in der Anlage des Bescheides.

Betriebszeit

Der Verkehrslandeplatz ist für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) zugelassen. Es besteht grundsätzlich Betriebspflicht. Die Benutzung des Landeplatzes außerhalb der betriebspflichtigen Zeiten erfordert die vorherige Zustimmung des Genehmigungsinhabers bzw. Platzhalters (PPR).

Flugzeugarten und Startarten

Der Verkehrslandeplatz ist zugelassen für:

- Flugzeuge bis zu 2,0 t maximaler Startmasse (MTOM)
- Hubschrauber bis zu 5,7 t maximaler Startmasse (MTOM)
- Ultraleicht-Luftsportgeräte (UL) – dreiachs-gesteuert (aerodynamisch) –
- Selbststartende Motorsegler
- Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler, zugelassen sind
die Startarten:
a) Windenstart
b) Luftfahrzeugschleppstart

Zweckgebundenheit

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr.

Befreiung

Von der Verpflichtung den Landeplatz einzufriden, wird für die nördliche und östliche Flugplatzgrenze befreit, solange diese Bereiche durch natür-

liche Hindernisse unzugänglich bleiben (sumpfiges Gehölz im Nord-Westen, Ackerland im Nord-Osten) und solange dies aufgrund der rechtlichen Vorgaben möglich ist. An der östlichen Flugplatzgrenze (an der Niers) ist jedoch außerhalb des An- und Abfluges Beschilderung gemäß Auflage Nr. II 6 aufzustellen.

II. Vorbehalte

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aus Gründen des Fluglärmschutzes bleiben ebenso vorbehalten wie der jederzeitige Widerruf oder die Rücknahme, bzw. der Teilwiderruf oder die Teilrücknahme der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§§ 6 Abs. 2 LuftVG, 48 und 53 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die in diesem Bescheid getroffene Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40477 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 15.10.2006 (Az.: 59.01.02.01-VLP.Grefrath) wird zu jedermanns Einsicht durch die Gemeinde Grefrath bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag

Dlugosch

Dezernat 59
(Luftverkehr)

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 459

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**559 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Bayer Industry
Services GmbH & Co. OHG –
Entsorgung von Phosphidabfall
mittels Hydrolyseverfahren in der
RVA Dormagen**

Bezirksregierung
56.01.01-8.1-4918

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

¹ Breite A bezieht sich auf die Start- und Landebahn für Flugzeuge und selbst startende Motorsegler

² Breite B bezieht sich auf die Betriebsflächen für Segelflugzeuge und nicht selbststartende Motorsegler

Die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG, 41538 Dormagen hat mit Datum vom 13.10.2006 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD) gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der bis zum 31.12.2007 befristete Betrieb einer Hydrolyseanlage zur Zersetzung von ca. 3 t Metallphosphidabfall. Das hierbei entstehende Phosphin soll anschließend in der Nachbrennkammer der RVAD verbrannt werden.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 460

**560 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Josef Jeegers
Schrott und Metallgroßhandel GmbH**

Bezirksregierung
52.03.09.02 JEE 10/04

Düsseldorf, den 27. November 2006

**Antrag der
Firma Josef Jeegers Schrott- und Metall-
großhandel GmbH, Am Nordhafen 26 a,
47119 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Josef Jeegers Schrott- und Metallgroßhandel GmbH hat mit Datum vom 28.09.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Grundstück Am Nordhafen 26 a, 47119 Duisburg, gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb der vorstehend näher bezeichneten Anlage.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolf

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 461

**561 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Ashland-
Südchemie-Kernfest GmbH
im Werk Wülfrath**

Bezirksregierung
56.01.01-4.1h-4899

Düsseldorf, den 28. November 2006

Die Firma Ashland-Südchemie-Kernfest GmbH hat mit Datum vom 16.08.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in ihrem Werk Dieselstraße 35-41 in 42489 Wülfrath gestellt. Antragsgegenstand der Änderung sind Maßnahmen zum Umbau des bestehenden Lagers K zum Zweck der Lagerung von Feststoffen und Flüssigkeiten und deren Vorchargierung.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 461

**562 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Primagas GmbH,
Luisenstr. 113, 47799 Krefeld**

Bezirksregierung
56.01.01-GV-23/02-Bu/Hu-

Düsseldorf, den 28. November 2006

Die Firma Primagas GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld, hat mit Datum vom 21.03.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen mit einer Lagermenge von < 30 t gestellt. Die Änderung umfasst die Erweiterung der Flüssiggaslagerung im Bereich der Autogastankanlage und die Verringerung der Flüssiggaslagerung im Flaschenlager. Standort der Anlage ist das Betriebsgelände Carl-Sonnenschein-Straße 104, 47809 Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 3, Flurstück 578.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Standort bezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 461

**563 Genehmigungsantrag der Firma
 FS Karton GmbH, Neuss,
 nach § 16 BImSchG für die wesentliche
 Änderung der Anlage zur Erzeugung
 von Papier, Karton oder Pappe durch
 Kapazitätserhöhung der Kartonmaschine**

Bezirksregierung
56.01.01-6.2/4891

Düsseldorf, den 30. November 2006

Die Firma FS Karton GmbH, Düsseldorfer Straße 182-184, 41460 Neuss hat mit Antrag vom 03.08.2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Papier, Karton oder Pappe durch Kapazitätserhöhung von 220.000 t/a auf 400.000 t/a und die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Holzhackschnitzel (RMP-Anlage) beantragt.

Die beantragte Kapazitätserhöhung soll vor allem durch anlagentechnische Optimierungen im Bereich der bestehenden Kartonmaschine erreicht werden. Durch die Erhöhung des Durchsatzes werden Änderungen und Optimierungen insbesondere in dem Bereich der Versorgung, im Bereich der Aufbereitungslinien, der Kartonmaschine und im Versand erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **14. Dezember 2006 bis 15. Januar 2007** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, 2. OG, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Stadt Neuss – Amt für Stadtplanung –, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 3.802,

zu erreichen über die Eingänge 5 (Michaelstraße) oder 1, 2 und 6 (Rathausrundbau)

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder bei der Stadt Neuss innerhalb der **Einwendungsfrist vom 14. Dezember 2006 bis 29. Januar 2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche ihrer Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Einwenderin/der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vielfältigste, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift der Vertreterin/des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen die Vertreterin/der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders deren/dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **06. März 2007, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im „**Großen Saal**“ (EG) des **Zeughauses, Markt 42-44 in Neuss**. Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der

Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 462

**564 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Mülheimer
Energiedienstleistungs GmbH**

Bezirksregierung
56.01.01-1.1-4935

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Die Mülheimer Energiedienstleistungs GmbH hat am 25.10.2006 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes Mülheim-Broich beantragt. Gegenstand der beantragten Änderung ist die Aufhebung der Kesselverriegelung zur Begrenzung der Feuerungswärmeleistung sowie die Erneuerung der Feuerungseinrichtung an Kessel 1.

Für das Vorhaben bedarf es nach § 3 e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2006

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 463

Kulturelle Angelegenheiten

**565 Gymnasium der Stadt Hückelhoven
in Ganztagsform**

Zirkusfestival 2007

Gymnasium Hückelhoven

Hartlepooler Platz

41836 Hückelhoven

Tel.: (0 24 33) 8 60 52

Fax.: (0 24 33) 8 58 05

Ausschreibung

In der Zeit vom 19.09.2007 bis 21.09.2007 findet in Hückelhoven zum zweiten Mal ein Zirkusfestival der weiterführenden Schulen statt. Bewerben können sich Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen, die eine Gesamtshow von maximal einer Stunde Länge präsentieren oder aber Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen, die eine Einzelnummer vorstellen möchten.

Die Anzahl der ausgewählten Gesamtshows und Einzelnummern richtet sich nach deren Dauer und der Anzahl der Bewerbungen. Einzelnummern, die sich bereits im Rahmen einer Gesamtshow bewerben, können in der Einzelwertung nicht berücksichtigt werden. Die Auswahl erfolgt durch eine Kommission des Gymnasiums Hückelhoven und ist nicht anfechtbar.

Der Wettbewerb erstreckt sich über insgesamt drei Tage. In einer Abschlussgala am dritten Tag des Festivals werden die Gesamtshows durch eine Jury prämiert, die besten Einzelnummern werden noch einmal präsentiert.

Die Bewerbung erfolgt bitte mit dem Bewerbungsbogen und einer Videokassette (keine DVD!). Wird die Rücksendung des Videos gewünscht, bitte einen ausreichend frankierten Umschlag beilegen. Anmeldeschluss ist der 28.02.2007. Die Benachrichtigung über eine Teilnahme erfolgt spätestens bis zum 31.5.2007. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Benachrichtigung eingegangen sein, ist der Beitrag nicht ausgewählt worden. Diese Vorgehensweise erfolgt aus Kostengründen.

Die teilnehmenden Gruppen werden rechtzeitig über den Verlauf des Festivals, Unterkunft- und Verpflegungssituation unterrichtet. Aus diesem Grund bitten wir um die Angabe einer funktionierenden E-Mail-Adresse auf dem Bewerbungsbogen. Die Aufsichtspflicht liegt für die Dauer der Veranstaltung bei den Lehr- und Betreuungspersonen der Schüler und Schülergruppen.

Der Bewerbungsbogen kann von unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.zirkusfestival.de.vu>

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 463



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach